



Atommüll-Lager per Gesetz

Kritische Anmerkungen zum Standortauswahlverfahren

.ausgestrahlt
gemeinsam gegen atomenergie

Impressum

Herausgeber:

.ausgestrahlt e.V.
Große Bergstraße 189
22767 Hamburg
Tel.: 040 – 2531 89 40
info@ausgestrahlt.de
ausgestrahlt.de

Bestelladresse:

ausgestrahlt.de/shop
Fax: 040 – 2531 89 44
Preis: 0,40 Euro

Spendenkonto:

.ausgestrahlt e.V.
IBAN: DE51 4306 0967 2009 3064 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank
Spenden sind steuerlich absetzbar

ausgestrahlt
gemeinsam gegen atomenergie

.ausgestrahlt ist eine bundesweite Anti-Atom-Organisation. Wir unterstützen Atomkraftgegner*innen, aus ihrer Haltung öffentlichen Protest zu machen. .ausgestrahlt hat den von politischen Interessen überlagerten Entstehungsprozess des Standortauswahlverfahrens über Jahre hinweg intensiv beobachtet, analysiert und kommentiert – und bleibt dran.

Mehr zum Thema: ausgestrahlt.de/standag

Text und Redaktion:

Angela Wolff,
Jochen Stay (V. i. S. d. P.)

Gestaltung: Resi Bönig

Druck: recyclingflyer.de
gedruckt auf 100% Recyclingpapier

1. Auflage, Januar 2018

Auflage: 4.000 Exemplare

Titelfoto: Daniel Rosenthal/Stern

Editorial

Der hochradioaktive Atommüll, das Erbe aus 65 Jahren Atomenergie-Nutzung in Deutschland, ist gefährlich für mindestens eine Million Jahre. Bisher weiß niemand, wohin damit. Denn es gibt keinen Ort, an dem der strahlende Abfall über so lange Zeiträume ohne Risiko gelagert werden kann. Wo immer er aufbewahrt wird, bedeutet er eine Gefahr für die Anwohner*innen und ihre Nachkommen.

Doch das Zeug ist ja nun einmal da. Was also tun? Der Bundestag hat 2017 das Standortauswahlgesetz (StandAG) beschlossen. Es definiert das Suchverfahren, mit dem bis 2031 ein Standort für ein tiefengeologisches Atommüll-Lager gefunden werden soll. Dieses Heft beschreibt dieses Verfahren, kritisiert seine eklatanten Mängel und zeigt, warum diese Suche höchstwahrscheinlich scheitern wird. Und es fordert zum Einmischen auf.

Seit Wyhl, Wackersdorf und Gorleben ist bekannt, dass die örtliche Bevölkerung in der Lage ist, ein Atom-Projekt zu verhindern. Die Alternative zum Widerstand wären faire Verfahren und einvernehmliche Entscheidungsprozesse mit den Betroffenen. Doch die sieht das StandAG nicht vor. Schlechte Karten also ...

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5-7
Entstehung des StandAG	8-11
Ablauf des Standortauswahlverfahrens	12-15
Akteure im Standortauswahlverfahren	16-19
Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG	20-23
Potenzielle Standortgebiete: Karte	24-25
Potenzielle Standortgebiete: Liste	26-27
StandAG-Test: So wissenschaftlich ist das Verfahren ...	28-31
Transparenz im StandAG	32-35
Schlüsselrolle: Öffentlichkeitsarbeit	36-37
Machtstruktur im StandAG	38-39
Finanzierung der Atommüllkosten	40-41
Kritik auf einen Blick	42-43
Das fordert .ausgestrahlt	44-45
Was tun?!	46-47

Der Startschuss ist gefallen das Ziel längst verfehlt.

Im September 2017 lädt die noch junge Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zum Festakt. Anlass ist der offizielle Start der Standortsuche für die langfristige Lagerung der in Deutschland voraussichtlich noch bis Ende 2022 anfallenden hochradioaktiven Abfälle.

Im Jahr 2031 soll die BGE den Ort in Deutschland benennen, der unter den Voraussetzungen des gesetzlichen Standortauswahlverfahrens die bestmögliche Sicherheit für die Lagerung des hochradioaktiven Atommülls verspricht – des Mülls, der als tödliches Erbe des Atomzeitalters Jahrtausende überdauern wird.

ES IST ANGERICHTET:

Rund 1.900 Castor-Behälter mit hochradioaktivem Müll hinterlässt die deutsche Atomindustrie nach 2022. Jeder Castor umfasst bis zu zehn Tonnen abgebrannter Brennelemente oder strahlender Abfälle aus der Plutonium-Abtrennung.

2017

**Zu dem Zeitpunkt,
als das gesetzlich verordnete
Standortauswahlverfahren
offiziell beginnt, sieht die
atompolitische Situation in
Deutschland so aus:**

- ▶ **Nach 16 Jahren „Atomausstieg“ sind immer noch acht AKW am Netz, die die Sicherheit nicht nur weiterhin, sondern zunehmend gefährden.**
- ▶ Deutschland ist mit ca. 450 Tonnen hochradioaktivem Abfall jährlich nach wie vor **zweitgrößter Atommüllproduzent der EU.**
- ▶ **Bestehende Atommüll-Konflikte** zwischen der Bevölkerung und staatlichen Behörden an allen betroffenen Standorten in Deutschland sind nach wie vor **ungelöst.**
- ▶ Der Staat hat die **finanzielle Verantwortung für den Atommüll** gegen Zahlung von nur 24 Milliarden Euro von den Atomkonzernen **auf die Bevölkerung übertragen.**

Ein Satz mit X ...

Im November 2011 verkünden Union, SPD und Grüne den Neustart bei der Suche nach einem langfristigen Atom-müll-Lager. Der bisher favorisierte Standort Gorleben bleibt allerdings mit im Topf. Harte Verhandlungen schließen sich an, die allerdings nur im kleinsten Kreis einiger weniger Parteien-Vertreter*innen geführt werden, teilweise am Küchentisch des damaligen Umweltministers Peter Altmaier (CDU). Die potenziell Betroffenen werden an der Entwicklung des Suchverfahrens nicht beteiligt. Es dauert bis 2013, ehe der Bundestag das Standortauswahlgesetz (StandAG) beschließt, in dem der Suchprozess geregelt ist. Zunächst soll das Gesetz allerdings noch von einer Kommission überprüft und ergänzt werden.

Vertreter*innen der Parteien kündigen die Kommissionsarbeit als Beginn eines breiten gesellschaftlichen Dialogs an. Doch früh ist klar, dass das nicht gelingen kann. Die Arbeit des Gremiums wird von einem Gemenge landespolitischer und wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder dominiert. Ansätze zur Öffentlichkeitsbeteiligung geraten zur Farce. Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen lehnen ihre Teilnahme an der Atommüll-Kommission fast ausnahmslos ab: So nicht!

Dennoch, im Juli 2016 übergibt die Kommission ihren Abschlussbericht an den damaligen Bundestagspräsidenten Norbert Lammert. Doch die Vorschläge sind unverbindlich und fließen nur teilweise in die Gesetzesnovelle ein.

DIE ATOMMÜLL-KOMMISSION

tagt zwischen 2014 und 2016. Sie besteht neben zwei Vorsitzenden aus jeweils acht Vertreter*innen des Bundestags, des Bundesrats und der Wissenschaft (darunter höchst zweifelhafte Personalien wie Bruno Thomauske, Ex-Atommanager und Ex-Leiter des Projektes Gorleben). Kirchen, Atomwirtschaft, Gewerkschaften und Umweltverbände entsenden jeweils zwei Mitglieder. Der BUND entscheidet sich als einzige mit Atompolitik befasste Umweltorganisation für eine Mitarbeit in der Kommission; dem Abschlussbericht stimmt der Verband jedoch nicht zu.

Ein Satz, sonst niX ...

Im März 2017 verabschiedet der deutsche Bundestag im Eilverfahren eine Neufassung des Standortauswahlgesetzes (StandAG). Darin ist das Regelwerk für das Suchverfahren zum Verbleib des hochradioaktiven Atommülls festgelegt.

*„Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem **partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren** für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit [...] in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.“ (§ 1 Absatz 2 StandAG)*

Gleich dieser zweite Satz im neuen Standortauswahlgesetz verspricht fast alle Zutaten, die Umweltorganisationen und Anti-Atom-Initiativen im Sinne eines fairen, konsensualen und sicheren Verfahrens immer wieder und vehement eingefordert haben. Doch es ist zu schön, um wahr zu sein. Konsequenterweise hebt das Gesetz in den folgenden 37 Paragraphen alle guten Versprechen wieder auf. Von § 1 Absatz 2 bleibt nichts als Worthülsen.

Das StandAG wird seinen eigenen Ansprüchen nicht gerecht – die Suche nach dem bestmöglichen Standort für die langfristige Lagerung von hochradioaktivem Atommüll scheitert bereits im Gesetzestext.



Berlin, 5. Juli 2016: Protest vor der Tür, während die Atommüll-Kommission ihren Abschlussbericht dem Bundestag übergibt.

Foto: Kina Becker

Standortsuche in drei Phasen

Total verfahren ...

Der Ablauf des gesetzlichen Standortauswahlverfahrens lässt sich grob in drei Phasen unterteilen. Am Ende jeder Phase trifft der Bundestag Standortentscheidungen per Parlamentsbeschluss und verleiht ihnen somit Rechtswirksamkeit. Dadurch entzieht der Staat Betroffenen indirekt ihr Klage-recht. Die Entscheidung kann dann nur noch verfassungsrechtlich infrage gestellt werden.



DIE ERSTE PHASE beginnt mit einer Anfrage der BGE bei den geologischen Landesämtern. Die BGE sammelt alle dort vorliegenden Daten und wertet diese anhand der im StandAG vorgegebenen geologischen Kriterien und Anforderungen aus. Per Ausschussverfahren ermittelt die BGE zunächst **Teilgebiete** und im weiteren Prozess schließlich die Gebiete, die sie für die **übertägige Erkundung** vorschlägt. Zum weiteren Umgang mit den Orten, zu denen keine aussagekräftigen geologischen Daten vorliegen, gibt die BGE ebenfalls eine Empfehlung.



2

IN DER ZWEITEN PHASE führt die BGE die übertägige Erkundung der vom Bundestag bestimmten Standorte durch – etwa durch Bohrungen und seismische Messungen. Der Ausschluss weiterer Standorte erfolgt anhand geologischer Kriterien. Im nächsten Schritt spielen aber auch wirtschaftliche Aspekte (vorhandene Bodenschätze, Frackingvorhaben, u. a.) eine Rolle bei der vergleichenden Bewertung der Standorte. Die Phase endet mit der Festlegung von mindestens zwei Standorten zur untertägigen Erkundung durch den Bundestag.

IN PHASE DREI erkundet die BGE die verbliebenen Standorte untertage. Die BGE wertet die Erkundungsergebnisse aus und vergleicht die Standorte miteinander. Im ersten Schritt werden die geologischen Voraussetzungen gegenübergestellt. Werden diese als gleichwertig betrachtet, können im zweiten Schritt nicht-geologische, bspw. wirtschaftliche oder kulturelle Gegebenheiten den Ausschlag für die endgültige Standortentscheidung geben.

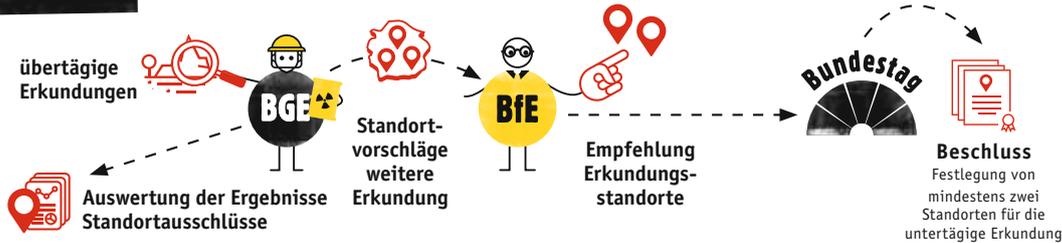


3

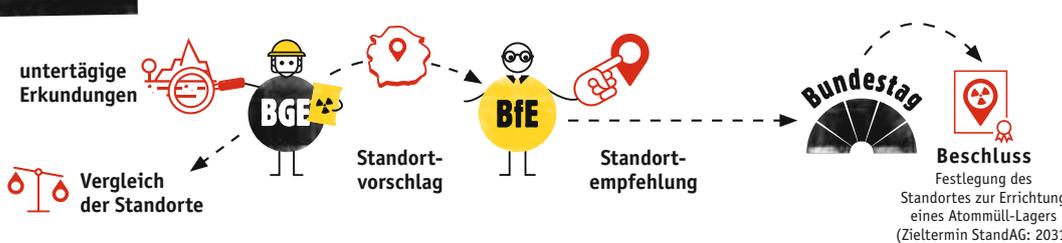
Phase 1:



Phase 2:



Phase 3:



*Liegen zu einzelnen Gebieten keine aussagekräftigen Daten vor, entscheidet der Bundestag am Ende von Phase 1, ob diese Gebiete im Verfahren bleiben!

Entscheidungskriterien gemäß StandAG:

Geologische Ausschlusskriterien (§ 22): Großräumige Bewegungen in den Gesteinsschichten, aktive Störungszonen (bspw. Gesteinsbrüche), Schädigungen durch Bergbau, Erdbebenrisiko, vulkanische Aktivität, Vorkommen junger Grundwässer (Hinweis auf hohe Gebirgsdurchlässigkeit)

Geologische Mindestanforderungen (§ 23): Geringe Gebirgsdurchlässigkeit (Schutz vor eindringendem Wasser), Mächtigkeit des Gebirgsbereichs (min. 100 Meter mächtig; Sonderregelung für Kristallingestein), Tiefe des Gebirgsbereichs (mindestens 300 Meter unterhalb der Geländeoberfläche), Fläche des Gebirgsbereichs (muss den Anforderungen des Müllvolumens entsprechen), Barrierewirkung (es dürfen keine Erkenntnisse vorliegen, die die Integrität des Gebirgsbereichs langfristig infrage stellen)

Abwägungskriterien (§§ 24-25): Vergleich der Standorte, die die Mindestanforderungen erfüllen

1. Geowissenschaftliche Abwägungskriterien: Betrachtung und Vergleich der geologischen Gesamtsituation an den Standorten

2. „Planungswissenschaftliche“ Abwägungskriterien: Abstand zur Wohnbebauung, Emissionen, Trinkwassergewinnung, Naturschutzgebiete, Kulturgüter, Vorkommen von Bodenschätzen, Vorhaben wie Fracking oder CO₂-Einlagerung

Bühne frei ...

Entscheidende Rollen im Standortauswahlverfahren:



Bundestag: Alle Standortentscheidungen werden vom Bundestag getroffen und in Gesetzesform gebracht. Dadurch wird Betroffenen der Rechtsweg verbaut. Der Bundestag ist nicht an die Standort-Empfehlung des BfE gebunden.

Bundesumweltministerium



Bundesumweltministerium: Das Ministerium ist in Vertretung des Bundes Alleingesellschafter der BGE und gegenüber dem BfE weisungsbefugt. Durch die Machtkonzentration besteht die Gefahr der Einflussnahme.



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE): Regulierungs-, Prüf- und Genehmigungsbehörde im Standortauswahlverfahren. Das BfE ist außerdem zuständig für Öffentlichkeitsbeteiligung und Forschung. Die "Superbehörde" BfE ist dem Bundesumweltministerium unterstellt. Das BfE ist nicht an die Standort-Vorschläge der BGE gebunden.



Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE): Bundeseigene Gesellschaft zur Durchführung aller operativen Aufgaben im Rahmen der Standortsuche, der Errichtung und des Betriebs von Atommüll-Lagern. Der Bund ist alleiniger Gesellschafter der BGE und wird in dieser Rolle vom Bundesumweltministerium vertreten.

Staffage und Statistenrolle:



Nationales Begleitgremium (NBG): Verfahrensbeobachtendes Gremium aus zwölf sogenannten „anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ (Ernennung durch Bundestag und Bundesrat) und sechs Bürger*innen (Auswahl nach einem Zufallsprinzip/zwei Mitglieder vertreten die junge Generation). Im Gegensatz zu Betroffenen kann das NBG Akteneinsicht nehmen und jederzeit Stellungnahmen abgeben. Es hat jedoch ebenfalls keinerlei Mitbestimmungsbefugnisse und kein Vetorecht. Das NBG hat eine Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt.



Fachkonferenz Teilgebiete: Versammlung von betroffenen Bürger*innen, Vertreter*innen der Kommunen und gesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler*innen. Die Fachkonferenz berät den BGE-Zwischenbericht in Phase I. Hierzu kann sie innerhalb von maximal sechs Monaten dreimal tagen. Nach Übermittlung der Beratungsergebnisse an die BGE löst sich die Fachkonferenz Teilgebiete auf. Das Gremium verfügt über keinerlei Mitbestimmungsrechte oder Rechtsschutz. Das BfE richtet eine Geschäftsstelle für die Fachkonferenz Teilgebiete ein.



Regionalkonferenzen: Bildung nach Bekanntgabe des BGE-Standortvorschlages in Phase I. Zusammensetzung: Betroffene Bürger*innen, Vertreter*innen der Kommunen und gesellschaftlichen Organisationen an den potenziellen Standorten. Die Vollversammlung wählt einen Vertretungskreis, der zu je einem Drittel aus den genannten Personengruppen besteht und die Anzahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten soll. Diese vertreten den jeweiligen Standort im Auswahlverfahren.



Das Mitwirkungsrecht ist beschränkt auf im Ablauf festgelegte Termine zur Anhörung und Abgabe von Stellungnahmen und Nachprüfaufträgen. Bei Ausschluss des eigenen Standortes aus dem Verfahren, löst sich die jeweilige Regionalkonferenz auf. Das BfE richtet eine Geschäftsstelle für die Regionalkonferenzen ein.

Rat der Regionen: Delegierte der Regionalkonferenzen und der Zwischenlagerstandorte (im personellen Umfang einer regionalen Vertretung) – insgesamt max. 30 Mitglieder. Der Rat der Regionen dient als „Puffer“ bei Interessenkonflikten zwischen den vertretenen Standorten. Begleitung der Prozesse in den Regionalkonferenzen bis zum Abschluss des Verfahrens. Das BfE richtet eine Geschäftsstelle für den Rat der Regionen ein.



Das Nachsehen haben die Betroffenen ...

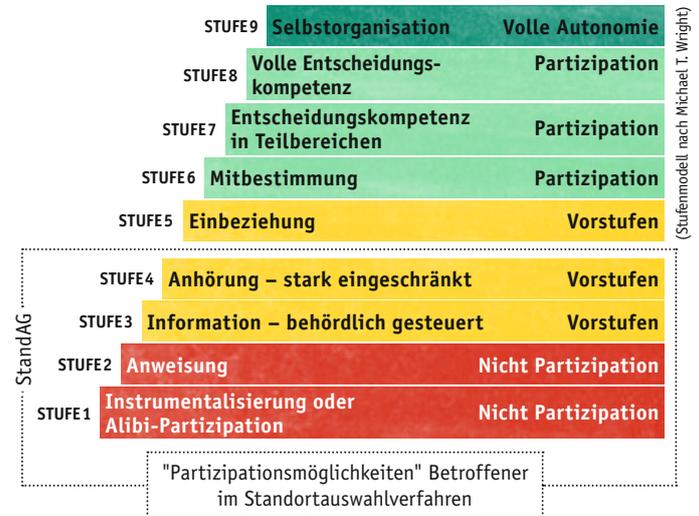
Beteiligungsverfahren im Standortauswahlgesetz:

Was Betroffene mitmachen ...

Partizipation beginnt dort, wo Betroffene das Recht auf Mitbestimmung haben. Das StandAG suggeriert, es handele sich bei dem Standortauswahlverfahren um einen partizipativen und dialogorientierten Prozess. Tatsächlich können die dort angebotenen Beteiligungsinstrumente allenfalls als Vorstufen der Partizipation bezeichnet werden; Formen der Mitbestimmung schiebt das Gesetz rigoros einen Riegel vor. Mehr noch: Das StandAG begrenzt den Rechtsschutz für Betroffene auf ein Minimum. Sobald Standortentscheidungen innerhalb des Verfahrens durch den Bundestag verabschiedet worden sind, ist der Rechtsweg verbaut. Dann bleibt allein die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Beschwerde.

Betroffene können zu bestimmten Zeitpunkten im Verlauf des Verfahrens Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen, so sieht es das Gesetz vor, sollen im weiteren Prozess „Berücksichtigung finden“. Was das bedeutet, ist jedoch nicht gesetzlich geregelt. Die Verfahrensträger entscheiden somit selbst über die Bewertung der Verfahrenskritik, die ihnen zuteil wird. Dadurch gerät die angebliche Beteiligung bis ins letzte Detail zur Farce. Es reicht nicht, dass das StandAG Bürger*innen als „Mitgestalter“ bezeichnet. Es handelt sich um ein nicht-partizipatives Verfahren.

Allgemeines Stufenmodell der Partizipation



ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IM SINNE DES STANDAG

meint nicht mehr als behördlich regulierte Information und Anhörung. Die Beteiligungsrechte der Betroffenen in den Fach- und Regionalkonferenzen sind im Wesentlichen auf die behördlich terminierte Abgabe von Stellungnahmen zum Verfahren beschränkt; inwieweit diese Berücksichtigung finden, entscheiden die Verfahrensträger selbst!

Das Nationale Begleitgremium:

Guter Rat vergeben ...

In einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren wäre ein unabhängiges, beratendes und kontrollierendes Gremium mit Sicherheit ein unverzichtbares und zielführendes Element. Das Standortauswahlgesetz wird diesen Ansprüchen an das Verfahren jedoch nicht gerecht; daran wird ein noch so gut aufgestelltes, engagiertes und kritisches Begleitgremium nichts ändern können.

Denn trotz eines direkten Kommunikationsdrahtes zu den Behörden, erweiterter Informationszugänge, des Rechts auf wissenschaftlichen Beistand, finanzieller Mittel und öffentlicher Stimme: das Nationale Begleitgremium hat ebenso wie die Betroffenen keinerlei Mitbestimmungs- oder Vetorecht.

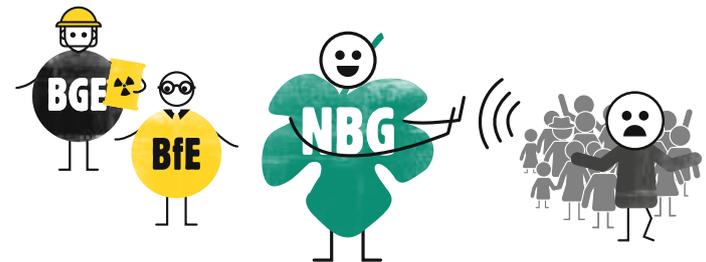
Dadurch, dass zwölf Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums vom Bundestag und vom Bundesrat ausgewählt werden, besteht außerdem direkter politischer Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums.

Das NBG wurde vom StandAG nicht bestellt, um die Standortsuche durch ein kritisches Element zu bereichern – denn das würde Mitbestimmungsrechte und ein unabhängiges

Wahlverfahren voraussetzen. Seine Funktion ist die Legitimation des StandAG in der Öffentlichkeit. Es dient dabei gleichzeitig als Puffer möglicher Konflikte zwischen den staatlichen Institutionen und der Bevölkerung.

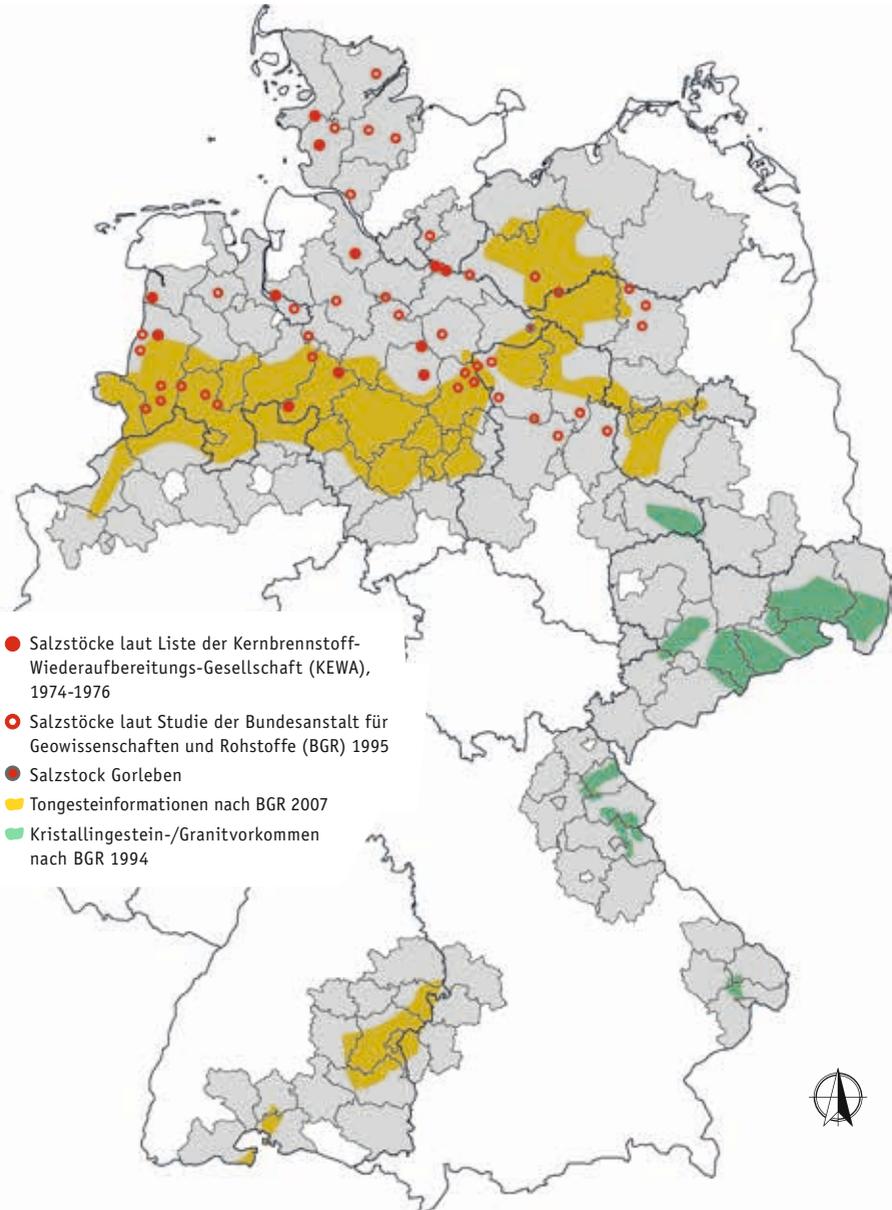
„Aufgabe des [...] Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.“ (§ 8 Absatz 1 StandAG)

Die strukturellen Voraussetzungen des StandAG stimmen nicht und entsprechend stimmen die Vorzeichen nicht, unter denen das NBG agiert - oder, um es mit Adorno zu sagen: Es gibt kein Richtiges im Falschen!



Atommüll-Standort Deutschland

Landkreise und kreisfreie Städte, die von der Standortsuche betroffen sein können, da es auf ihrem Gebiet oder in direkter Nachbarschaft entsprechende Gesteinsformationen gibt.



Quellen: Atommüll-Kommission, 2016: <http://bit.ly/2CTij0J> (PDF-Seite 15); Greenpeace, 2013: www.knowledge-map.de/endlager-deutschland
 Durch neue Kriterien im StandAG können noch weitere Gebiete dazukommen, die in dieser Karte nicht eingezeichnet sind.

Atommüll-Standort Deutschland

Landkreise und kreisfreie Städte, die von der Standortsuche betroffen sein können, da es auf ihrem Gebiet oder in direkter Nachbarschaft entsprechende Gesteinsformationen gibt.

■ Tongestein ◆ Salzgestein
* Kristallingestein

NORDRHEIN-WESTFALEN

Wesel	■
Borken	■
Coesfeld	■
Steinfurt	■
Minden-Lübbecke	■
Gütersloh	■
Warendorf	■
Recklinghausen	■
Bottrop	■
Lippe	■
Herford	■

BREMEN

Hansestadt Bremen	◆
-------------------	---

NIEDERSACHSEN

Grafschaft Bentheim	■ ◆
Emsland	■ ◆
Osnabrück	■ ◆
Osnabrück - Stadt	■
Cloppenburg	■ ◆
Vechta	■ ◆
Leer	◆
Ammerland	◆
Friesland	◆
Osterholz	◆
Wesermarsch	◆
Oldenburg	■ ◆
Oldenburg - Stadt	■
Diepholz	■

Verden	■ ◆
Nienburg/Weser	■ ◆
Schaumburg	■
Hameln-Pyrmont	■
Holzminde	■
Northeim	■
Hannover	■
Hildesheim	■
Goslar	■
Salzgitter	■
Peine	■
Wolfenbüttel	■
Braunschweig	■
Helmstedt	■
Wolfsburg	■
Gifhorn	■ ◆
Celle	■ ◆
Heidekreis	■ ◆
Uelzen	■ ◆
Lüchow-Dannenberg	■ ◆
Lüneburg	■ ◆
Rotenburg (Wümme)	◆
Harburg	◆
Stade	◆

HAMBURG

Hansestadt Hamburg	◆
--------------------	---

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Herzogtum Lauenburg	■ ◆
Stormarn	◆
Steinburg	◆
Dithmarschen	◆
Neumünster	◆
Rendsburg-Eckernförde	◆

Kiel	◆
Schleswig-Flensburg	◆
Nordfriesland	◆

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Nordwestmecklenburg	■
Schwerin	■
Ludwigslust-Parchim	■ ◆
Rostock	■
Mecklenburgische Seenplatte	■ ◆

BRANDENBURG

Prignitz	■ ◆
Ostprignitz-Ruppin	■ ◆
Havelland	■
Brandenburg	■
Potsdam	■
Potsdam-Mittelmark	■
Teltow-Fläming	■
Elbe-Elster	*
Oberspreewald-Lausitz	*

BERLIN

Berlin	■
--------	---

SACHSEN-ANHALT

Altmarkkreis Salzwedel	■ ◆
Stendal	■ ◆
Jerichower Land	■ ◆
Börde	■ ◆
Magdeburg	■ ◆
Harz	■
Anhalt-Bitterfeld	■
Dessau-Roßlau	■
Wittenberg	■ *

SACHSEN

Nordsachsen	*
Meißen	*
Bautzen	*
Görlitz	*
Dresden	*
Leipzig	*
Mittelsachsen	*
Chemnitz	*

POTENZIELLE STANDORTGEBIETE: LISTE

Zwickau	*
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	*
Erzgebirgskreis	*
Vogtlandkreis	*
BAYERN	
Hof	*
Bayreuth - Stadt	*
Kulmbach	*
Wunsiedel im Fichtelgebirge	*
Bayreuth	*
Tirschenreuth	*
Neustadt an der Waldnaab	*
Weiden	*
Amberg-Weizbach	*
Schwandorf	*
Regen	*
Deggendorf	*
Freyung-Grafenau	*
Passau	*
Passau - Stadt	*
Donau-Ries	■
Dillingen an der Donau	■
Günzburg	■
Neu-Ulm	■
BADEN-WÜRTTEMBERG	
Ostalbkreis	■
Heidenheim	■
Alb-Donau-Kreis	■
Ulm	■
Biberach	■
Tuttlingen	■
Reutlingen	■
Konstanz	■
Waldshut	■
Ravensburg	■
Sigmaringen	■
Schwarzwald-Baar-Kreis	■
Esslingen	■
Göppingen	■

Quellen: Atommüll-Kommission, 2016: <http://bit.ly/2CTj3QJ> (PDF-Seite 15); Greenpeace, 2013: www.knowledge-map.de/endlager-deutschland

Durch neue Kriterien im StandAG können noch weitere Gebiete dazukommen, die in dieser Liste nicht genannt sind.

Pi mal Daumen ...

- ▶ Schutz und Sicherheit **für eine Million Jahre** – so lautet der Anspruch, den das StandAG an die langfristige Lagerung von hochradioaktivem Atommüll stellt. Ja, Geolog*innen können anhand der Beschaffenheit von Gesteinsformationen die Vergangenheit rekonstruieren und Abschätzungen über weit in der Zukunft liegende geologische Entwicklungen vornehmen. Nein, Geolog*innen können nicht den Zeitraum von einer Million Jahre exakt vorhersagen. Die Zahl ist willkürlich gewählt; eine Beruhigungspille für die Bevölkerung, die nicht das Mögliche erfasst, sondern das, was angesichts der langen Halbwertszeiten verschiedener Radionuklide unbedingt nötig wäre.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

- ▶ Das StandAG schreibt die **tiefengeologische Lagerung** in Salz-, Kristallin- oder Tongestein vor. Dies, obwohl von wissenschaftlicher Seite erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen. Bislang sind fast alle bestehenden tiefengeologischen Lagerstätten havariert. Eine hinreichende Überprüfung aller bekannten Lagerungsoptionen ist nie erfolgt.*

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

*.ausgestrahlt lehnt Transmutationsverfahren ab - diese sind ein Problem, keine Lösung.

- ▶ **Standort Gorleben:** Bei der Formulierung der geologischen Kriterien durch die Atommüll-Kommission galt die Direktive, dass kein Kriterium zu einem sofortigen Ausschluss Gorlebens führen dürfe. Der Anspruch der Wissenschaftlichkeit wurde somit dem politischen Willen zur Beibehaltung der Standort-Option Gorleben untergeordnet. Die von der Atommüll-Kommission ausgerufenen „weiße Landkarte“ hat einen dunklen Fleck.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?



- ▶ Vertreter*innen verschiedener Bundesländer haben die Debatten in der Atommüll-Kommission genutzt, um aktiven Gebietsschutz zu betreiben. Auf diese Weise haben sie verhindert, dass geologische Kriterien aufgestellt werden konnten, die eine gleichwertige Betrachtung der unterschiedlichen Gesteinsarten ermöglichen. Das Ergebnis sind politische Formelkompromisse statt wissenschaftliche Klarheit; vage Kriterien, mit denen sich jeder Standort rechtfertigen lässt, wenn er politisch gewollt ist.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

- ▶ In der ersten Phase des Auswahlverfahrens arbeitet die BGE auf der Basis vorhandener geologischer Daten, die die geologischen Landesämter an die BGE übermitteln. Ist die Datenlage zu einem Gebiet nicht ausreichend, entscheidet der Bundestag auf Vorschlag der BGE und des BfE, ob das Gebiet im Verfahren bleibt. Dadurch entsteht die Gefahr, dass Standorte bereits in einer frühen Phase des Suchprozesses unabhängig von ihrer geologischen Eignung aus politischen Gründen wegfallen.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

- ▶ Die Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen am Standort des Atommüll-Lagers für hochradioaktive Stoffe ist laut StandAG grundsätzlich zulässig. Für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll müsste jedoch stattdessen ein eigenes Verfahren entwickelt werden, das die besonderen Eigenschaften dieser Abfälle berücksichtigt.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

- ▶ Der Aspekt der Rückholbarkeit des eingelagerten Atommülls gehört aufgrund der Erfahrungen mit der Asse zu den Mantras, die zuständige Politiker*innen und Behörden der Öffentlichkeit vorsingen. Tatsächlich begrenzt das StandAG dies auf die Dauer der Betriebsphase. Danach soll die Bergung des Atommülls für 500 Jahre lang möglich sein, die Bedingungen sind jedoch völlig ungeklärt. Auch ist bisher nicht nachgewiesen, dass die Behälter ein halbes Jahrtausend dicht halten.

WISSENSCHAFTSBASIERT oder POLITISCH MOTIVIERT?

Gläsernes Verfahren?

Zunächst: Dass Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen haben und bei umweltbezogenen Projekten von den zuständigen Behörden zu beteiligen sind, ist keine Neuerfindung der Atommüll-Kommission. Die Aarhus-Konvention bietet dazu seit fast 20 Jahren einen international verbindlichen Rechtsrahmen. Das StandAG orientiert sich an den Mindeststandards geltenden Rechts und bietet lediglich marginale Vergünstigungen, die die rechtliche Situation für Betroffene jedoch insgesamt nicht verbessern.

Die Zuständigkeit für die öffentliche Bereitstellung von Informationen zum Standortauswahlverfahren liegt beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Das BfE hat hierzu eine Internetplattform eingerichtet. Alle das Verfahren betreffenden „relevanten“ Informationen soll das BfE laut StandAG öffentlich zugänglich machen. Doch Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichungen bleiben im Ermessen der Behörde.

Die Betroffenen haben keine direkten Informationszugänge. Das StandAG gewährt keinen realistischen Zeitrahmen für die Auseinandersetzung mit komplexen, geologischen Inhalten. Stattdessen werden den Betroffenen für Stellungnahmen extrem kurze Fristen gesetzt.

Der stark eingeschränkte Rechtsschutz untermauert das Machtgefälle zwischen Betroffenen und den politischen und behördlichen Verfahrensträgern. Dadurch, dass die Entscheidungen in jeder Phase nicht von Behörden getroffen werden, sondern vom Bundestag als Akt der Gesetzgebung, ist der sonst übliche Instanzenweg weitgehend ausgeschaltet.

Ein Klagerecht besteht nur im Vorfeld der Parlamentsbeschlüsse zu den Standortentscheidungen der Phasen II und III – und auch nur vor dem Bundesverwaltungsgericht. Gegenstand der Klage können ausschließlich Verfahrensfehler sein. Doch im StandAG ist nicht geregelt, was passiert, wenn das Gericht einen Fehler feststellt. Außerdem kann der Bundestag an eine wie auch immer geartete verwaltungsgerichtliche Entscheidung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebunden sein.

Sobald die Standortentscheidungen durch den Bundestag gesetzlich beschlossen sind, bleibt nur noch die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Beschwerde. Doch Karlsruhe prüft nur Grundrechtsverletzungen. Verstöße gegen einfache Gesetze, etwa wenn ein Kriterium falsch angewandt oder ein Verfahrensrecht verletzt wird, können dort überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Unter den Bedingungen des StandAG ist keine Transparenz möglich!

Eilverfahren: Die Uhr tickt ...

2031 lautet die Zielvorgabe des StandAG für den Zeitpunkt, an dem der Bundestag die Entscheidung über den Ort trifft, der den hochradioaktiven Müll aus 65 Jahren deutscher Atomgeschichte aufnehmen soll.

Gemessen an der Größe des Projektes und den notwendigen Verfahrensschritten, ist der verbleibende Zeitraum alles andere als lang. Genaugenommen ist die Vorstellung, dass das Auswahlverfahren im Jahr 2031 so weit fortgeschritten ist, dass ein Standort benannt werden kann, höchst unrealistisch. Hinter vorgehaltener Hand lachen selbst Verfahrensbeteiligte über diese utopische Zielsetzung.

Dennoch, die Jahreszahl steht im Gesetz und pulsiert. Gleichzeitig gibt das StandAG vor, das Verfahren sei selbsthinterfragend, lernend und reversibel. Wesentliche Prozessanalysen und -korrekturen sind vor dem Hintergrund des genannten Zeithorizonts jedoch kaum durchführbar. Realistisch ist, dass jede Verzögerung, die eine zusätzliche Abweichung von der zeitlichen Zielvorgabe bedeutet, von den verfahrensbeteiligten Stellen vermieden wird. Je weiter der Prozess fortschreitet, desto unwahrscheinlicher werden Maßnahmen zur Umgestaltung und Verbesserung des Verfahrens. Im Gegenteil: Mit wachsendem Zeitdruck steigt das Fehlerrisiko.

Der Faktor Zeit darf in der Beantwortung der Frage, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem tödlichen Atomerbe möglich ist, keine Vorrangstellung haben.



Vom feinen Unterschied zwischen Bevölkerung und Betroffenen

„Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Lösung zu finden, die in einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und damit auch von den Betroffenen toleriert werden kann.“ (§ 5 Absatz 1 StandAG)

„Schatz, bringst du bitte mal den Müll runter?“ steht auf dem klassisch anti-atom-gelben Ausstellungscontainer, mit dem das BfE verschiedene deutsche Städte bereist, um mit der Bevölkerung zur Standortsuche in Kontakt zu kommen. Dem BfE geht es um Akzeptanz für das Standortauswahlverfahren, um Vertrauensaufbau bei der Bevölkerung. „Protest war gestern!“, lautet die ambitionierte Botschaft einer durchgestylten BfE-Broschüre – trotz der noch laufenden AKW und des ganzen Ärgers um die Zwischenlager und eben auch um das Standortauswahlgesetz, das sich in seiner Grundstruktur kein Stück weit von der alten autoritären Entscheidungshierarchie abhebt. Wozu das Ganze? Die Betroffenen werden schnell merken, dass sie keine Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsrechte haben, dass sie genaugenommen überhaupt nicht beteiligt werden – ihnen bleibt nur der Protest.

In Gorleben haben Staat und Behörden gelernt, dass Wasserwerfer und Polizeiknüppel gegen die Solidarität in der

Bevölkerung nicht ankommen. Andere gesellschaftliche Auseinandersetzungen haben gezeigt, dass staatliche oder behördliche Entscheidungsträger*innen gezielte PR-Kampagnen und vorgetäuschte Bürger*innenbeteiligung einsetzen, um ihren Willen durchzudrücken.

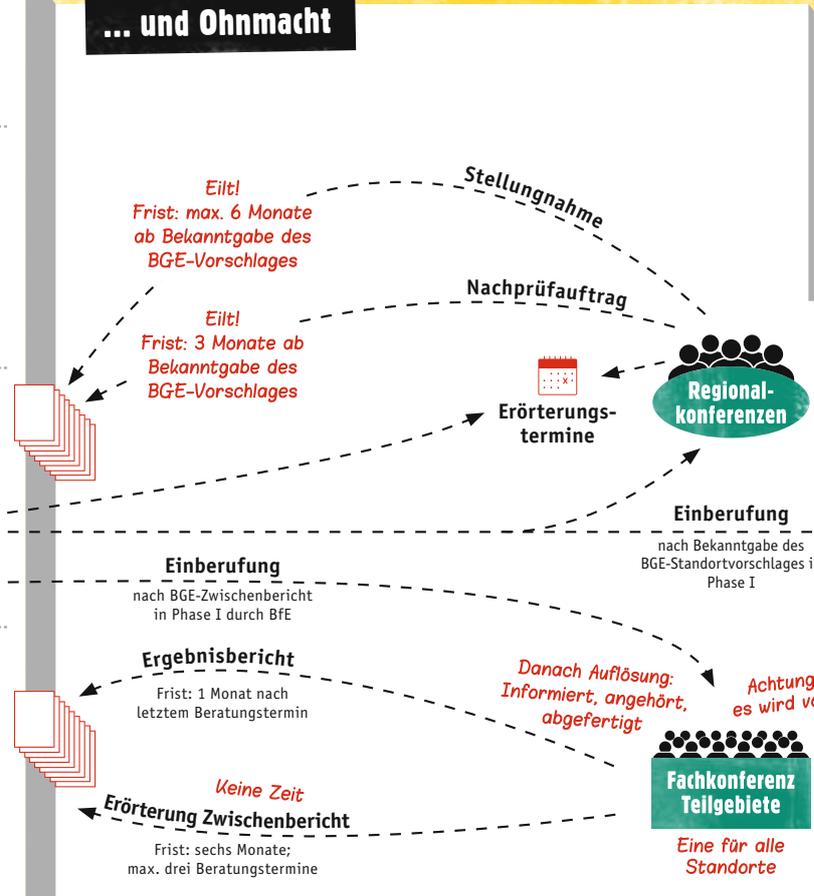
Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren ist ein Instrument der Öffentlichkeitsarbeit

Die Bemühungen des BfE zielen weniger auf die Betroffenen ab, als auf die nicht direkt betroffene Bevölkerung. Die, die über einen Satz wie „Schatz, bringst du bitte mal den Müll runter?“ vielleicht schmunzeln, weil er sich nicht wie die Verharmlosung einer großen Sorge anfühlt, die sich gerade in das eigene Leben drängt. Es geht dem BfE also darum, die große Mehrheit zu gewinnen, die Öffentlichkeit darauf vorzubereiten, gemeinsam den Betroffenen zu sagen: „Ihr nehmt den Müll!“ Und wenn die sich dann aus guten Gründen wehren, werden sie womöglich als NIMBYs („not in my backyard“) diffamiert, die nicht bereit sind, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

"Gesamtgesellschaftlicher Konsens" im gesetzlichen Standortauswahlverfahren bedeutet: ALLE GEGEN EINEN!

Mit Macht ...

... und Ohnmacht



Unbeteiligte Betroffene

Betroffene

Keine Stimme

Konfliktpuffer

Rat der Regionen

Reden, handeln nicht!

Delegierte der Regionalkonferenzen

Beobachtungsposten

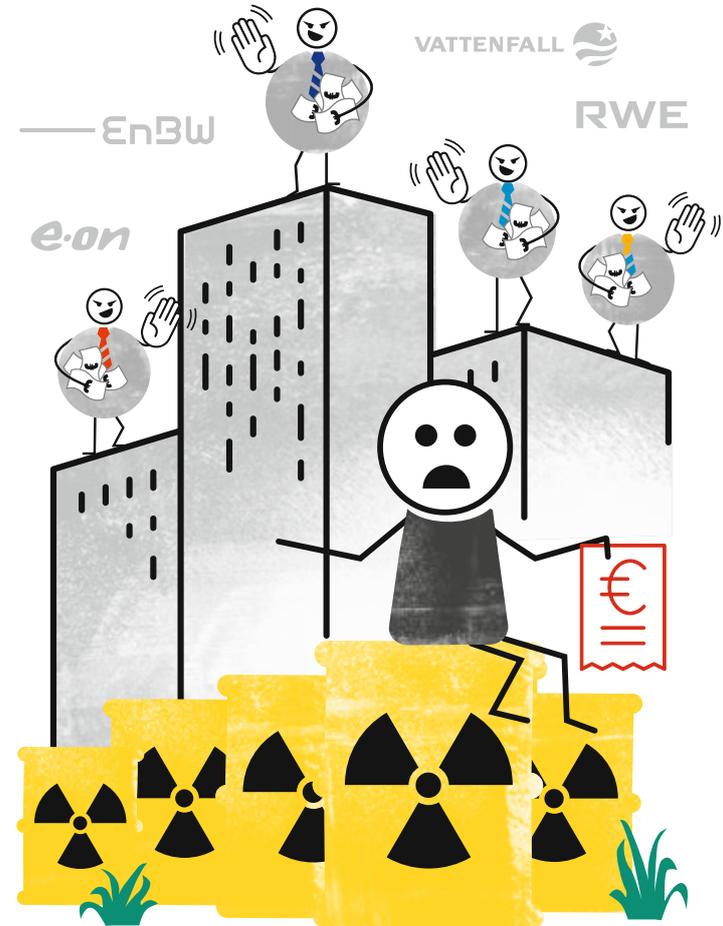
NBG

Akteneinsicht & Stellungnahmen
Keine Mitbestimmung!
Kein Veto-Recht!

War noch was? Die Rechnung – bitte ...!

Atomdeal: Mit der Einmalzahlung von 24 Milliarden Euro konnten sich die Atomkonzerne bequem per 2016er Bundestagsbeschluss aus der Verantwortung für ihre strahlenden Abfälle freikaufen. Das in einem staatlichen Atommüll-Fonds geparkte Geld wird – das ist jetzt schon klar – bei weitem nicht reichen, um die für die Zwischen- und langfristige Lagerung des Atommülls anfallenden Kosten abzudecken.

Sobald der Atommüll-Fonds aufgebraucht ist, wird die Allgemeinheit zur Kasse gebeten. Für RWE, Vattenfall, Eon und EnBW, die weiterhin Atommüllkosten produzieren und dabei täglich Gewinne in Millionenhöhe einstreichen, gilt das Verursacherprinzip nicht mehr. Die Verantwortlichen für den bislang produzierten Atommüll – und den bis 2022 hinzukommenden – sind vom deutschen Staat komplett von der Verantwortung befreit worden.



Kritik auf einen Blick

- ▶ Das StandAG schreibt entgegen aller Sicherheitsbedenken und negativen Erfahrungen dogmatisch das Konzept der **tiefengeologischen Lagerung** von Atommüll vor. Alternative Lagerungsmethoden wurden nicht ausreichend erforscht und geprüft.
- ▶ Die **angeblich wissenschaftlichen Kriterien** zur Standortauswahl im StandAG sind Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses und so vage gehalten, dass damit jeder politisch gewollte Standort legitimiert werden kann.
- ▶ Das Umweltministerium ist Alleingesellschafter der BGE und Weisungsberechtigter des BfE. Dadurch entsteht an dieser Stelle eine **Machtkonzentration**, die die Gefahr birgt, dass das Ministerium zum Strippenzieher im Hintergrund wird. Eine klare Rollentrennung wäre notwendig.
- ▶ Der Bundestag trifft im Suchverfahren alle wesentlichen Entscheidungen. Da aber niemand den **Atommüll im eigenen** Wahlkreis haben möchte, das zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab, wird es wohl eine überwältigende Bundestags-Mehrheit für die von BGE und/oder BfE ausgewählten Standorte geben – egal, wie ungeeignet die geologischen Verhältnisse dort sind.
- ▶ Betroffene haben **keine Mitbestimmungsrechte** und nur beschränkten Informationszugang. Den betroffenen Bürger*innen bleiben nur kurze Zeitfenster für die Auseinandersetzung mit der komplexen Thematik, wenn sie die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen einhalten wollen. Die Stellungnahmen wiederum bleiben **rechtlich unwirksam**.
- ▶ Die **Klagerechte Betroffener sind stark eingeschränkt**. Nur jeweils am Ende der zweiten und dritten Phase besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht. Sobald Standortentscheidungen durch den Bundestag gesetzlich beschlossen sind, bleibt nur noch die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Beschwerde.
- ▶ 2031, so die Zielvorgabe im StandAG, bestimmt das Parlament den Standort für das Atommüll-Lager. Dieser Termin erzeugt erheblichen **Zeitdruck**, entsprechend gibt es im laufenden Prozess keinen Spielraum für wesentliche Verfahrenskorrekturen.

.ausgestrahlt fordert:

Standortsuche als konsensualer Prozess!

Es gibt keinen wirklich sicheren Ort für die Lagerung des gefährlichen, hochradioaktiven Mülls, den die Atomindustrie in Deutschland hinterlässt, wenn das letzte AKW runterfährt. Davor hat die Anti-Atom-Bewegung immer gewarnt. Es gibt keinen sicheren Ort, dennoch braucht dieser Müll einen Platz, an dem er so sicher wie eben möglich aufbewahrt werden kann. Zum Schutz derer, die heute leben und zum Schutz derer, die nachfolgen.

Das Sicherheitsrisiko werden die Menschen tragen, die dort leben, wo der am wenigsten schlechte Aufbewahrungsort für das strahlende Erbe der deutschen Atomgeschichte ist. Dieses Los können die Betroffenen aber nur dann annehmen, wenn sie den Weg der Standortauswahl als gemeinschaftlichen Prozess entscheidend mitgestaltet und mitbestimmt haben.



EIN VERTRAUENAUFBAU KANN NUR GELINGEN, WENN:

- ▶ jede weitere Atommüllproduktion sofort gestoppt wird.
- ▶ das Suchverfahren in seiner jetzigen Form abgebrochen wird. Ein neues Verfahren muss gemeinsam mit den potenziell Betroffenen entwickelt werden. Fragen der Lagerungsoptionen, der Entscheidungskriterien und der Beteiligungsrechte sind dabei zentral.
- ▶ es bei anderen aktuellen Atommüll-Entscheidungen eine umfassende Mitbestimmung der Betroffenen und einen gesellschaftlichen Verständigungsprozess gibt.

BETROFFENE VERDIENEN:

- ▶ Mitbestimmung schon bei der Verfahrensgestaltung
- ▶ umfassende Mitbestimmungsrechte während des Verfahrens
- ▶ ein Vetorecht
- ▶ umfassenden Informationszugang
- ▶ wissenschaftlichen und rechtlichen Beistand
- ▶ wirksamen Rechtsschutz

.ausgestrahlt ermutigt Betroffene an den infrage kommenden Standorten, sich möglichst schnell miteinander zu vernetzen und ihr Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung gemeinsam zu erstreiten.

Was tun?!

SIE WOLLEN MEHR ERFAHREN?

Wenn Ihnen die Informationen in diesem Heft nicht ausreichen, gibt es eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten, sich schlau zu machen:

- ▶ Auf ausgestrahlt.de/standag finden Sie zu den Themen dieser Broschüre ausführlichere Hintergrundinformationen, die laufend erweitert werden.
- ▶ Im Onlineshop ausgestrahlt.de/shop gibt es Print-Materialien zum Thema, vom Flyer für den kurzen Einstieg über diese Broschüre bis zu einem Reader mit mehr als 100 Seiten. Weitere Publikationen sind in Vorbereitung.
- ▶ Das .ausgestrahlt-Magazin und der E-Mail-Newsletter halten Sie auf dem Laufenden, nicht nur über die Standortsuche, sondern auch über andere atompolitische Themen. Kostenlose Abos können Sie auf ausgestrahlt.de bestellen.

SIE WOLLEN ANDERE INFORMIEREN?

Wenn Sie der Meinung sind, auch ihre Mitmenschen sollten über die Standortsuche für ein Atommüll-Lager informiert werden, dann fangen Sie jetzt damit an:

- ▶ Bestellen Sie Materialien aus dem .ausgestrahlt-Shop in größerer Stückzahl und streuen Sie diese in Ihrem Umfeld.
- ▶ Organisieren Sie eine Informationsveranstaltung und laden eine Referentin oder einen Referenten von .ausgestrahlt ein.

SIE WOLLEN AKTIV WERDEN?

Wenn Sie sich direkt in die Auseinandersetzung um die Atommüll-Lagerung einmischen wollen, dann werden Sie aktiv:

- ▶ Reden und schreiben Sie mit! Ein Leser*innenbrief oder -kommentar rückt so manchen beschönigenden Artikel über die Standortsuche in ein anderes Licht.
- ▶ Schließen Sie sich mit anderen zusammen! Eine örtliche Bürger*innen-Initiative kann Einfluss auf die Debatte nehmen.

SIE WOLLEN KRITISCHE STIMMEN STÄRKEN?

Die staatlichen Akteure der Standortsuche geben Millionen aus, um das Suchverfahren mit aufwendiger Öffentlichkeitsarbeit schönzureden. .ausgestrahlt hält mit Ihrer Unterstützung dagegen: mit guten Argumenten, Ideen und Aktionen. Das braucht auch finanziell einen langen Atem. Ihre Spende sichert diesen – ob klein oder groß, einmalig oder regelmäßig. Das Spendenkonto steht auf Seite 2.

Vielen Dank!



**ATOM
MÜLL**

STRAHLENDES ERBE

Wohin mit dem hochradioaktiven Atommüll?

Über drei Jahrzehnte lang lautete die Antwort des deutschen Staates auf diese Frage: Gorleben. Eine Standortentscheidung allein aus politischer Willkür und entgegen wissenschaftlicher Expertise. Der Widerstand in der Bevölkerung hat das Atommüll-Lager in Gorleben vorerst verhindert. Jetzt sucht der Staat erneut nach einem Ort, an dem er das strahlende Erbe der deutschen Atomgeschichte abladen kann.

Die Geschichte wiederholt sich ...